

Entwurf

Vorblatt

Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (Verbraucherinformationsgebührenverordnung – VIGGebV)

A. Problem und Ziel

Bestimmung der Gebührentatbestände und -sätze für Amtshandlungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) durch Rechtsverordnung der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates auf Grund des § 6 Abs. 3 Satz 1 des Verbraucherinformationsgesetzes.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz.

C. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte für Bund, Länder und Kommunen

1. Haushaltskosten ohne Vollzugsaufwand: Keine.
2. Besonderer Vollzugsaufwand entsteht nicht. Gebühren bis zu 500 Euro und Auslagen decken den überwiegenden Teil der allgemeinen Vollzugskosten.

E. Sonstige Kosten

Durch die Einführung von Gebühren können sich zwar für Informationssuchende finanzielle Auswirkungen ergeben, jedoch nur bis zu einer Höhe von 500 Euro je Tatbestand im Rahmen einer Amtshandlung. Die Belastungen fallen aber für die Lebenshaltung und die Wirtschaft nicht ins Gewicht, so dass Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind.

Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (Verbraucherinformationgebührenverordnung - VIGGebV)

Vom ...

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Verbraucherinformationsgesetzes vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Gebühren und Auslagen

- (1) Behörden des Bundes erheben Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis.
- (2) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren erhoben.
- (3) Der Zugang zu Informationen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Verbraucherinformationsgesetzes ist kostenfrei (Teil A Nummer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses).

§ 2 Befreiung und Ermäßigung

Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann die Gebühr um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden. Aus den genannten Gründen kann in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft.

Anlage (zu § 1 Abs. 1)
Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Teil A Gebühren	
Nr.	Gebührentatbestand
	Gebührenbetrag in Euro
1	Auskünfte
1.1	Erteilung von Auskünften über Rechtsverstöße nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Verbraucherinformationsgesetzes
	gebührenfrei
1.2	Erteilung einfacher – auch schriftlicher – Auskünfte mit Herausgabe von bis zu 3 Abschriften
	5 bis 25
1.3	Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften
	30 bis 250
1.4	Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht
	60 bis 500
2	Herausgabe
2.1	Herausgabe von Abschriften (soweit nicht von Nr. 1.2 erfasst)
	15 bis 125
2.2	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht
	30 bis 500
3	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften
	5 bis 500
4	Veröffentlichungen über das Internet nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Verbraucherinformationsgesetzes
	gebührenfrei
5	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs
	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; jedoch mindestens 30 Euro

Teil B Auslagen	
Nr.	Auslagentatbestand
	Auslagenbetrag in Euro
1	Herstellung von Abschriften und Ausdrucken
1.1	je DIN A4-Kopie
	0,10
1.2	je DIN A3-Kopie
	0,15
1.3	je DIN A4-Farbkopie
	5,00
1.4	je DIN A3-Farbkopie
	7,50
2	Wiedergabe von verfilmten Akten je Seite
	0,25
3	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien
	in voller Höhe
4	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung
	in voller Höhe

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verbraucherinformationsgebührenverordnung bestimmt die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG). Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG.

Für Amtshandlungen nach dem VIG sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 kostendeckende Gebühren und Auslagen vorzusehen. Dies gilt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG jedoch nicht für den Zugang zu Informationen über Verstöße gegen Vorschriften des Lebens- und Futtermittelrechts nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG, die in jedem Falle kostenfrei zu erteilen sind.

Anders als beim Informationsfreiheitsgesetz sind gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG auch bei der Erteilung einfacher Auskünfte kostendeckende Gebühren zu erheben. Eine evident nicht kostendeckende Gebührenerhebung wäre zudem auch nicht mit dem abgabenrechtlichen Grundsatz vereinbar, für eine besondere Inanspruchnahme der Verwaltung ein angemessenes Entgelt zu erheben. Die Gebühren gleichen die entstehenden Verwaltungskosten weitgehend aus.

Durch die Einführung von Gebühren können sich zwar im Einzelfall für Informationssuchende finanzielle Auswirkungen ergeben, jedoch nur bis zu einer Höhe von 500 Euro je Tatbestand im Rahmen einer Amtshandlung. Die Belastungen fallen aber für die Lebenshaltung und die Wirtschaft nicht ins Gewicht, so dass Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind. Die Maßnahme entfaltet be- und entlastende Wirkungen (Verwaltungsaufwand, Gebühreneinnahmen) für die öffentlichen Haushalte. Per Saldo dürften diese aber zu gering ausfallen, um mittelbare Preiswirkungen auszulösen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Abs. 1

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Behörden des Bundes im Sinne des § 1 Abs. 1 und des § 6 Abs. 1 VIG. Zugrunde liegt der Behördenbegriff des § 1 Abs. 4 VwVfG.

Gebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand erhoben. Eine Kostendeckung ist für jeden einzelnen Tatbestand grundsätzlich anzustreben. Durch das Erfordernis der „Kostendeckung“ wird allerdings eine nicht exakt auf den Einzelfall abstellende Pauschalisierung der Gebührenerhebung durch Gebührentabellen nicht ausgeschlossen. Es ist ausreichend, wenn durch eine Mischkalkulation der insgesamt durch die Inanspruchnahme des VIG entstehende Verwaltungsaufwand berücksichtigt wird, zumal durch die Pauschalierung selbst eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung und damit Kostenersparnis erzielt wird.

Die Gebühren- und Auslagentatbestände sowie der Höchstsatz orientieren sich an den Verordnungen über die Kostenerhebung für Amtshandlungen nach dem Umweltinformationsgesetz und dem Informationsfreiheitsgesetz. Dabei sind die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so bemessen worden, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann, ohne dass Gebühren den Antragsteller abschrecken. Der in den genannten Verordnungen enthaltene Höchstsatz in Höhe von 500 Euro wurde in die Verbraucherinformationsgebührenverordnung übernommen. Bei umfangreichen und schwierigen Anfragen können für die Amtshandlung mehrere Tatbestände gleichzeitig zum Tragen kommen, etwa wenn neben umfangreichen Kopien zusätzlich Einsichtnahme bei der Behörde verlangt wird.

Zu § 1 Abs. 2

Zusätzlich zu den Gebühren werden Auslagen erhoben. Dies gilt nicht für gebührenfreie Auskünfte nach § 1 Abs. 3 i.V.m. Gebührentatbestand 1.1, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG vollständig kostenfrei zu erteilen sind.

Zu § 2:

Die Regelung stellt die Erhebung von Gebühren in das Ermessen der Behörde; aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit kann – über die Möglichkeit der Gebührenermäßigung hinaus – auch von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden. Solche Gründe können etwa in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers, in der Anfrage selbst oder im Bereich der Verwaltung liegen. Damit hat die Behörde – ebenso wie auch bei der

Informationsgebührenverordnung – die Möglichkeit, Gesichtspunkten der Einzelfallgerechtigkeit und des Verwaltungsaufwandes Rechnung zu tragen.

§ 2 erfasst nicht Auslagen. Diese sollen nach § 1 Abs. 2 erhoben werden, soweit nicht der Ausnahmetatbestand einer Auskunft über Rechtsverstöße gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. Gebührentatbestand 1.1 gegeben ist.

Zu § 3:

§ 3 bestimmt das Inkrafttreten zum 1. Mai 2008, dem Tag des Inkrafttretens des Verbraucherinformationsgesetzes.

Zum Gebühren- und Auslagenverzeichnis:

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt. Dabei übernimmt der festgelegte Gebührenrahmen weitestgehend die Regelungen der Informationsgebührenverordnung und den dort festgelegten Höchstsatz. Wertungswidersprüche zwischen den verschiedenen Informationszugangsgesetzen werden so vermieden. Wesentlicher Unterschied zur Informationsgebührenverordnung ist die nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG zwingend vorzusehende Gebührenerhebung auch für die Erteilung einfacher Auskünfte. Diese wurde mit einem Gebührenrahmen von 5 bis 25 Euro jedoch bewusst so angesetzt, dass bei „einfachen“ Auskünften, die regelmäßig auch einen geringeren Verwaltungsaufwand erfordern, bei Beachtung des Kostendeckungsprinzips die Akzeptanz des VIG bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht beeinträchtigt wird.